

Anwalt und Humanist: Martin Drucker (1869-1947)

„Martin Drucker verkörperte das Ideal eines Rechtsanwalts.“ Dieser 1947 in einem Nachruf geschriebene Satz galt einem der berühmtesten deutschen Anwälte, der zudem von 1924 bis 1932 als Präsident des Deutschen Anwaltvereins hervorgetreten ist — in einer Zeit, die als der Höhepunkt in der Geschichte dieser 1871 gegründeten Berufsorganisation gelten kann.



Martin Drucker war Leipziger. Er stammte aus bürgerlich-liberaler Familie, die zugleich mit jüdischen Traditionen verbunden war. Nach den Examina und der Promotion an der Universität seine Heimatstadt erhielt er 1896 die Zulassung als Rechtsanwalt und trat zunächst in die angesehenen Praxis seines Vaters ein. Mit dem Reichsgericht, dessen prächtiger Bau 1895 fertig geworden war, und der Juristenfakultät stand die Messstadt als ein Zentrum von Justiz und Rechtswissenschaft der Reichshauptstadt jener Jahre nicht nach.

Das erste Mal erregte Martin Drucker Aufsehen, als er die in den Zusammenbruch der Leipziger Bank im Jahre 1900 verwickelten Angeklagten verteidigte: Die Ausschaltung dieser Bank war von den Berliner-Monopolbanken geradezu provoziert worden, um im sächsischen Industriegebiet Fuß fassen zu können. 1907 in den Vorstand des örtlichen Anwaltvereins gewählt, wurde er 1909 für den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, der großen Dachorganisation, nominiert. Er gehörte ihm als Schriftführer, dann als stellvertretender Vorsitzender an, bis er in das Präsidentenamt gewählt wurde. Die Gesamtorganisation der etwa 80 örtlichen Vereine hatte ihren Sitz in Leipzig. In dieser Verantwortung sah er sich mit nicht wenigen Problemen der nahezu 20 000 Mitglieder (1932) konfrontiert. Dringliche Themen waren z. B. Grundfragen des Arbeitsrechts, die Simultanzulassung, auch soziale Fragen der Anwälte — sie traten besonders in den Inflationsjahren und erneut in der Weltwirtschaftskrise auf —, die Anwaltsgenossenschaft, vor allem die umfassende anwaltliche Vertretung, überhaupt der Schutz der freien Anwaltschaft. Während viele Staatsanwälte und Richter nach 1918/19 ausgesprochen antirepublikanisch eingestellt waren, wie sich schon bei der Untersuchung und Ahndung der Morde an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg zeigte, kann die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins zu den Anhängern und Verfechtern der Weimarer Republik gezählt werden.

Von einer entschieden bürgerlich-demokratischen Position aus sah sich Martin Drucker mit anderen Vorstandsmitgliedern wie Julius Magnus und Heinrich Dittenberger herausgefordert, Erregenschaften der Novemberrevolution in der Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen. Von ihm stammt — erstmals 1923, noch in seiner Zeit als stellvertretender Vorsitzender formuliert — der Grundsatz, daß der Rechtsanwalt „überall und ausnahmslos als Bevollmächtigter und Beistand zu wirken befugt ist“, d. h. nicht nur vor allen Gerichten, sondern auch bei Auseinandersetzungen mit Behörden vom Bürger um Hilfe ersucht werden kann. Er legte dazu einen Gesetzentwurf vor, kam aber nicht durch, so daß er die Forderung in den folgenden Jahren — allerdings auch da vergebens — wiederholen mußte. Zu den Beispielen gehört, daß sich Martin Drucker 1925 für zwei Rechtsanwälte aus Hagen (Westfalen) einsetzte, gegen die das Polizeipräsidium Berlin ermitteln ließ, weil sie im Auftrag der „Roten Hilfe“ Kommunisten verteidigt hatten. In seinem Protest beim Reichsjustizminister spricht, er von einer „außerordentlichen Gefährdung der freien Berufsausübung, deren Aufgabe es ist, nach pflichtgemäßem Ermessen sich dem rechtssuchenden Publikum gegenüber dem Strafanspruch des Staates zur Verfügung zu stellen“. Die Auseinandersetzungen galten dem Arbeitsgerichtsgesetz, das den Anwalt in entsprechenden Prozessen völlig ausschloß. Martin Drucker erklärte u. a., es handle sich nicht nur darum, daß der Verteidiger nicht zugelassen, sondern

das Recht aus-dem Gerichtssaal hinausgewiesen werde. Der Anwalt sei „allen denen ein Dorn im Auger die anderes anstreben als die Verwirklichung des Rechts“.

Martin Drucker stand zahlreichen Beratungsgremien des Anwaltvereins vor. Im „Anwaltsblatt“ sind Protokolle publiziert, die seine souveräne Art zeigen, Debatten zu leiten und selbst bei den strittigsten Fragen einen Ausgleich herbeizuführen. Oft findet sich am Schluß die Formulierung: „Hierauf wurde dem Antrag Druckers gemäß beschlossen.“ Als namhafter Strafverteidiger hatte Martin Drucker schon 1910 den Vorsitz im Strafrechtsausschuß des Anwaltvereins übernommen. Bei der nach 1919 geplanten Strafrechtsreform setzte er sich u. a. für die Ausweitung des Rechtsmittels der Berufung ein, kämpfte gegen die „Nichtachtung der Rechte der Beschuldigten“ und warnte vor der Gefahr einer „Rückkehr zu den Praktiken des Obrigkeitsstaates“. Das „auffallende Verblasen des Rechtsstaatsgedankens“ bis hin zur Möglichkeit einer „Legalität der Diktatur“ hat die demokratischen Kräfte der Anwaltschaft 1932 stark beschäftigt. Zu den letzten Aktivitäten Martin Druckers im Präsidentenamt gehörte, daß er sich Anfang 1932 in einer Stellungnahme zu Ersparnisabsichten der Justiz energisch gegen die Zulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen wehrte und das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verteidigte.

Die Zahl der Verfahren, in denen Justizrat Dr. Drucker auftrat, ist Legion. Aber nur ganz wenige sind dokumentiert. Besonders zu nennen ist die Verteidigung des jungen Bruno Apitz, der 1918 als Organisator eines Antikriegsstreiks von Rüstungsarbeitern vor dem Reichsgericht angeklagt war. Im Jahre 1934 wollte der inzwischen selbst der Verfolgung ausgesetzte Anwalt einen antifaschistischen Widerstandskämpfer vor dem „Volksgerichtshof“ verteidigen. Seine Zulassung wurde abgelehnt, aber dabei findet sich das bemerkenswerte Eingeständnis des Landgerichtspräsidenten: „Er ist einer der klügsten Menschen und Juristen, die ich kenne, ein ... geradezu talmudistisches Genie. Als solches wird er hier allgemein für ungemein gefährlich betrachtet ...“ Als er 1942 für einen wegen angeblichen Diebstahls angeklagten litauischen Zwangsarbeiter Freispruch erreichte und dann noch den während der Haft eingebüßten Lohn für den Arbeiter einklagte, brach die Nazijustiz endgültig den Stab und belegte ihn mit Berufsverbot.

Martin Drucker war 1933 in einer Boykottwelle während eines Prozesses in Zwickau verhaftet worden, kam aber wieder frei. Im Jahr, darauf sollte ihm — mit KZ bedroht — wegen seiner antifaschistischen Haltung in einem „Ehrengerichtsverfahren“ der Anwaltskammer die Berufsausübung verboten werden. Glücklicherweise ist Druckers Einspruch überliefert, in dem es ihm weniger um die eigene Sache, sondern um ein Plädoyer für das Berufsethos geht. Dabei fällt der Satz, den er für den kategorischen Imperativ des Anwalts hielt: „Suprema lex clientis ius“ (Das Recht des Klienten ist oberstes Gesetz).

Gegen Kriegsende entging Martin Drucker der Gestapo nur durch ein illegales Quartier in Jena. Nach der Zerschlagung des Faschismus nach Leipzig zurückgekehrt, gehörte er dort zu den Gründungsmitgliedern der LDPD. Als Vorsitzender einer Entnazifizierungskommission für den Landgerichtsbezirk Leipzig setzte er sich für die Säuberung der Anwaltschaft ein und erwarb sich bleibende Verdienste um den Neuaufbau. Aus dieser Zeit ist das Manuskript einer Rede erhalten, die er vor den sächsischen Anwälten gehalten hat. Sie ist eine scharfe Abrechnung mit dem Faschismus, der „den totalen Krieg führte gegen alles, was Freiheit und Menschenwürde bedeutet“, verweist aber auch darauf, „daß an vielen Stellen die Anwaltstätigkeit gering geschätzt wird“. Er betont den Rang der Ideen der französischen Aufklärung, das Gedankengut von Montesquieu und sagt: „Der Kampf ums Recht ... erfordert eine Persönlichkeit, welche bei der Erfüllung ihrer Pflichten vor keiner anderen Autorität als vor dem Rechte selbst halt macht.“